

5

Niedersächsisches Justizministerium

Übungsklausur ZivR VII (2002)

Die Aufgabe besteht aus 14
Seiten (ohne Deckblatt).
Es wird gebeten, vor der
Bearbeitung die Vollständigkeit
zu überprüfen.

**Die Klausur ist im Mai 1997 in Niedersachsen im Examen ausgegeben
worden.**

MOESTA * WEISENBORN & PARTNER

BARBARA MOESTA
GUNTHER WEISENBORN
LUTZ KELLNER
Friedrich-Naumann-Str. 14
99096 Erfurt
☎ 0361/340 420
Fax. 0361/340 4215

Landgericht Erfurt
Postfach 739

99014 Erfurt

Erfurt, den 23.08.1996
Unser Zeichen: Moe/Rn - 125/96

Drittwiderspruchsklage

des Herrn Peter Schulz, Leipziger Straße 53, 99085 Erfurt,

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Moesta, Weisenborn & Partner,
Friedrich-Naumann-Str. 14, 99096 Erfurt -

g e g e n

Franka-Immobilien Anlagen GmbH, gesetzlich vertreten d. d. Geschäftsführer
Klaus-Dieter Schwarzmann, Heideweg 12, 99085 Erfurt,

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kunz & Kollegen, Anger 31, 99084 Erfurt -

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die von der Beklagten aus der vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Christoph Kolbe, URNr. 1054/94 vom 06.08.1994 betriebene Zwangsvollstreckung in den Pkw der Marke Mercedes Benz, Fahrgastell-Nr. WDB 202018 1F 075510, amtliches Kennzeichen EF-CY 777 und in den Apple Computer Power Macintosh 7600/132, Ident. Nr. 0703105, sowie den Laserdrucker HP Laserjet 5P, Seriennr. UF 3527405 wird für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Die Beklagte betreibt aus dem in dem Klageantrag näher bezeichneten Titel die Zwangsvollstreckung in das Vermögen ihres Schuldners, des nachbenannten Zeugen Herrn Jens Petzold. Sie hat am 31.07.1996 durch den Gerichtsvollzieher Kahn den Pkw Mercedes Benz C 180 mit dem amtlichen Kennzeichen EF-CY 777 und der Fahrgestell-Nr. WDB 202018 1F 075510 sowie einen Apple Computer Power Macintosh 7600/132 nebst Laserdrucker HP Laserjet 5P gepfändet.

Beweis: Zeugnis des Gerichtsvollziehers Kahn, Rubensstr. 3, 99099 Erfurt; Vorlage des Pfändungsprotokolls vom 31.07.1996 (Anlage K1)

Die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände ist unzulässig, weil nicht der Schuldner Petzold, sondern der Kläger Eigentümer der gepfändeten Gegenstände ist.

Die Firma Jens Petzold verkaufte mit Vertrag vom 24.07.1996 den streitgegenständlichen Pkw zu einem Kaufpreis von DM 40.000,- an den Kläger.

Beweis: Vorlage des Kaufvertrages vom 24.07.1996 (Anlage K2)

Am gleichen Tag übergab Herr Jens Petzold dem Kläger zwei Fahrzeugschlüssel, den Fahrzeugschein und die Kundendienstmappe.

Beweis: Zeugnis des Herrn Jens Petzold, Weimarische Str. 47, 99099 Erfurt

Das Fahrzeug befand sich auf dem Grundstück Weimarische Str. 47, in Erfurt. Der Kläger hatte von dem Zeugen Petzold außerdem einen Schlüssel für das Eingangstor des Grundstücks erhalten. Der Kläger konnte das Fahrzeug somit jederzeit ohne Mitwirkung des Zeugen Petzold von dem Grundstück wegfahren.

Beweis: wie zuvor

Der Kläger entschied sich dafür, das Fahrzeug nicht sofort mitzunehmen, sondern sich zunächst noch den Kfz-Brief zu beschaffen, der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses noch bei der Fa. Mercedes-Benz Finanz GmbH lag.

Am 01.08.1996 wurde dem Kläger der Kfz-Brief über die Mercedes-Benz Finanz GmbH ausgehändigt.

Den streitgegenständlichen Computer nebst Drucker hatte der Schuldner Jens Petzold am 24.07.1996 an den Kläger sicherungsübereignet. Der Kläger hatte seit Anfang 1996 mehrfach Lackierarbeiten an Fahrzeugen des Zeugen Petzold durchgeführt, ohne daß der Zeuge Petzold die in jedem Einzelfall ausgestellten Rechnungen bisher beglichen hätte. Der Zeuge war insgesamt mit einem Betrag i. H. v. 12.457,- DM incl. MwSt. in Rückstand. Zur Sicherung dieser Forderung ließ der Kläger sich den streitgegenständlichen Computer nebst Laserdrucker im Wert von rund 8.000,- DM übereignen. Da der Zeuge jedoch zur Erstellung von Rechnungen, für seine Buchführung sowie die gesamte geschäftliche Korrespondenz auf den Computer angewiesen war, wurde vereinbart, daß der Computer zunächst noch in den Geschäftsräumen des Zeugen verbleiben könne.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Jens Petzold, bereits benannt
 2. Vorlage der Rechnungen v. 11.01.96, 27.02.96, 01.03.96, 10.04.96, 15.04.96, 23.06.96 und 28.06.96 (Anlagen K3-9)
 3. Vorlage des Sicherungsübereignungsvertrages v. 24.07.96 (Anlage K10)

Am 31.07.1996 gegen Abend erfuhr der Kläger, daß das Fahrzeug sowie der Computer nebst Drucker durch den Gerichtsvollzieher Kahn gepfändet worden waren.

Die Beklagte ist mit Schreiben vom 13.08.1996 an die Prozeßbevollmächtigten zur Freigabe der im Eigentum des Klägers stehenden Gegenstände aufgefordert worden. Die Freigabe wurde jedoch verweigert.

Allerdings hat die Beklagte den Gerichtsvollzieher angewiesen, bis zur Entscheidung in diesem Verfahren von der Versteigerung abzusehen. Es wird daher zunächst davon abgesehen, eine einstweilige Anordnung zu erwirken.

gez. Moesta, Rechtsanwältin

Anlage K2 zur Klageschrift

Firma Jens Petzold

An- und Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen

**FIRMA JENS PETZOLD
AN- UND VERKAUF VON NEU-
UND GEBRAUCHTFahrZEUGEN**

**Weimarische Str. 47
99099 Erfurt**

Firma
Peter Schulz
Automobilvertrieb
Leipziger Str. 53
99085 Erfurt

Kaufvertrag/Rechnung

Erfurt, den 24.07.1996

Hiermit verkaufe ich Ihnen folgendes Fahrzeug zum Vereinbarungspreis

Mercedes Benz C 180
EF-CY 777
von DM 40.000,-

Fahrgestell-Nr.
WBD 202018 1F 075510

Im Preis ist die Mehrwertsteuer von 15% enthalten.

Der Kaufpreis ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages an die Mercedes-Benz Finanz GmbH zu zahlen.

Das Eigentum an dem Fahrzeug geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf Sie über.

Den Fahrzeugbrief erhalten Sie über die Mercedes-Benz Finanz GmbH Stuttgart.

gez. Petzold
(Verkäufer)

gez. Schulz
(Käufer)

Anlage K10 zur Klageschrift

Firma Jens Petzold

An- und Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen

**FIRMA JENS PETZOLD
AN- UND VERKAUF VON NEU-
UND GEBRAUCHTFahrZEUGEN**

**Weimarsche Str. 47
99099 Erfurt**

Firma
Peter Schulz
Automobilvertrieb
Leipziger Str. 53
99085 Erfurt

Sicherungsübereignungsvertrag

Erfurt, den 24.07.1996

Hiermit übereigne ich Ihnen zur Sicherung Ihrer Werklohnansprüche i.H.v. insgesamt DM 12.457,- DM meinen Apple Computer Power Macintosh 7600/132 nebst Laserdrucker HP Laserjet 5P.

Den Wert des Computers nebst Drucker schätze ich auf DM 8.000,-.

Ich verspreche, den rückständigen Betrag in monatlichen Raten à 1.000,- DM, beginnend im September 1996, zurückzuzahlen.

Der Computer und der Drucker dürfen zunächst in meinen Verkaufsräumen verbleiben.

Mit der vollständigen Zahlung des o.g. Betrages fällt das Eigentum an dem Computer nebst Drucker automatisch wieder an mich zurück.

gez. Petzold
(Sicherungsgeber)

gez. Schulz
(Sicherungsnehmer)

Vermerk für die Bearbeitung:

Es ist davon auszugehen, daß der Klageschrift ferner die Anlagen K1 und K3-9 beigelegt waren und daß diese den angegebenen Inhalt haben.

RECHTSANWÄLTE KUNZ & COLL.

**H.-P. Kunz
U. Löber
M. Spahn
A. Schmitt**

Landgericht Erfurt
Domplatz 37
99084 Erfurt

**99084 Erfurt
Anger 31
Tel. und Fax
0361/60 20 436-7**

Erfurt, den 06.09.96

In dem Rechtsstreit

- Schulz ./ Franka- Immobilien Anlagen GmbH
Az.: 6 0 629/96

bestellen wir uns als Verfahrensbevollmächtigte der Beklagten. In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat einen titulierten Anspruch über DM 348.265,00 gegen den Schuldner Jens Petzold. Aus diesem Titel wird nunmehr die Zwangsvollstreckung betrieben.

Insofern ist es zutreffend, daß am 31.07.1996 gegen 15.30 Uhr das streitgegenständliche Fahrzeug sowie der Computer nebst Drucker durch den Gerichtsvollzieher Kahn auf dem Grundstück des Vollstreckungsschuldners Jens Petzold gepfändet wurden. Diese Pfändung war auch rechtmäßig.

Es wird mit Nichtwissen bestritten, daß die streitgegenständlichen Gegenstände zur Zeit der Pfändung nicht mehr im Eigentum des Vollstreckungsschuldners standen.

Insbesondere wird der wirksame Abschluß eines Kaufvertrages über den Pkw Mercedes Benz bestritten, jedenfalls aber ein solcher Abschluß vor Pfändung. Es ist ganz offensichtlich, daß der angebliche Verkauf nur dazu dienen sollte, die Zwangsvollstreckung in den Pkw zu vereiteln.

Insoweit muß von seiten der Beklagten davon ausgegangen werden, daß nachdem der Pkw gepfändet wurde, zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem Kläger schnell der vorgelegte Kaufvertrag aufgesetzt wurde, mit welchem der Pkw gerettet werden sollte.

Es wird weiter bestritten, daß ein Kaufpreis bis zum heutigen Tage überhaupt geflossen ist.

Hinsichtlich des Computers sowie des Druckers wird mit Nichtwissen bestritten, daß diese an den Kläger sicherungsübereignet worden sind. Auch die Existenz der angeblichen Werklohnforderungen muß mit Nichtwissen bestritten werden. Die Beklagte geht davon aus, daß die seitens des Klägers vorgelegten Rechnungen nachträglich erstellt worden sind, um eine Erklärung für die behauptete Sicherungsübereignung zu liefern und so den Computer sowie den Drucker dem Zugriff der Beklagten zu entziehen.

Im übrigen war - wie die Beklagte allerdings erst nachträglich erfahren hat - der Zeuge Petzold zum Zeitpunkt der streitigen Sicherungsübereignung überhaupt nicht Eigentümer der Gegenstände. Er hatte den Computer nebst Drucker von der Fa. Computer Dienst Erfurt GmbH erworben. Diese hatte sich das Eigentum an den Geräten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Zum Zeitpunkt der angeblichen Sicherungsübereignung stand noch mindestens eine Kaufpreisrate aus. Auch aus diesem Grund konnte der Kläger kein (Sicherungs-) Eigentum an den Gegenständen erlangen.

Nach allem ist die Klage abzuweisen.

gez. Spahn, Rechtsanwalt

MOESTA * WEISENBORN & PARTNER

**BARBARA MOESTA
GUNTHER WEISENBORN
LUTZ KELLNER**
Friedrich-Naumann-Str. 14
99096 Erfurt
☎ 0361/340 420
Fax. 0361/340 4215

Landgericht Erfurt
Postfach 739

99014 Erfurt

Erfurt, den 25.10.1996

In dem Rechtsstreit

**Schulz, Peter J. Franka-Immobilien Anlagen GmbH
6 O 629/96**

wird zu der Klageerwiderung wie folgt Stellung genommen:

Der Kläger verwarft sich ganz entschieden gegen die unglaublichen und beleidigenden Unterstellungen der Beklagten. Bei dem Kläger handelt es sich um einen seriösen Geschäftsmann, der es nicht nötig hat, Verträge zum Nachteil Dritter zu fingieren.

Der streitgegenständliche Mercedes Benz wurde am 24.07.1996 und damit vor der Pfändung durch die Beklagte an den Kläger verkauft und übereignet. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Zeuge Jens Petzold lediglich als Vertreter für die Mercedes-Benz Finanz GmbH in Stuttgart handelte, denn der Pkw war an die Mercedes-Benz Finanz GmbH sicherungsübereignet mit der Maßgabe, daß der Zeuge zur Veräußerung des Wagens im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt sein sollte, schuldbefreiende Zahlungen jedoch ausschließlich an die Mercedes-Benz Finanz GmbH zu leisten waren. Dies erklärt auch den Umstand, daß sich der Kfz-Brief bei Abschluß des Kaufvertrages in Stuttgart befand.

Die Kaufpreiszahlung floß dann auch tatsächlich an die Mercedes-Benz Finanz GmbH und zwar noch vor der Pfändung des Pkw durch die Beklagte. Die Mercedes-Benz Finanz GmbH bestätigte dem Kläger mit Schreiben vom 30.07.1996 den Eingang des Kaufpreises und übersandte zugleich den Fahrzeugbrief für das streitgegenständliche Fahrzeug.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Mercedes-Benz Finanz GmbH vom 30.07.1996, dem Kläger zugegangen am 01.08.1996 (Anlage K11)

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Computeranlage hat der Kläger erstmals durch die Klageerwidernng erfahren, daß diese nicht im Eigentum des Schuldners Jens Petzold stand, sondern diesem nur unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden war. Der Zeuge Petzold hatte den Kläger bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages nicht darüber informiert.

Beweis: Zeugnis des Jens Petzold, bereits benannt

Allerdings hat der Zeuge zwischenzeitlich die letzte Kaufpreisrate an die Fa. Computer Dienst Erfurt GmbH gezahlt.

Beweis: Zeugnis des Jens Petzold, bereits benannt

Der Kläger ist damit jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt Eigentümer der Anlage und als solcher berechtigt, sich gegen die Pfändung seitens der Beklagten zur Wehr zu setzen.

gez. Moesta, Rechtsanwältin

Anlage K11 zum Ss. vom 25.10.1996:

**Mercedes-Benz
Finanz GmbH**

EINSCHREIBEN

Peter Schulz
Leipziger Str. 53
99085 Erfurt

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Herr Moll
GS
Tel.: 0711 - 4071-257
Fax: 0711 - 4071-654

Ablösung Darlehen

Stuttgart, den 30.07.1996

Amtlisches Kennzeichen: EF-CY 777
Fahrzeugbrief-Nr.: AY 074 408
Darlehensnehmer: Petzold, Jens
Darlehenskonto-Nr.: 06 55 469 131

Sehr geehrter Herr Schulz,

nachdem das oben genannte Darlehen per Zahlungseingang 29.07.1996 von Ihnen abgelöst wurde, übersenden wir Ihnen den Fahrzeugbrief-Nr. AY 074 408 zu treuen Händen.

Mit freundlichen Grüßen
Mercedes-Benz Finanz GmbH

i.V. Dehnel

i.A. Permin

Anlage

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

6 O 629/96

Erfurt, den 28.01.1997

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Maier
als Einzelrichterin

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO

In dem Rechtsstreit

Schulz ./. Franka-Immobilien Anlagen GmbH

erscheinen bei Aufruf:

- 1.) Mit dem Kläger Rechtsanwältin Moesta,
- 2.) mit dem Geschäftsführer der Beklagten, Herrn Schwarzmann, Rechtsanwalt Spahn.
- 3.) der Zeuge Jens Petzold

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal wieder.

Eine **Güteverhandlung** wird durchgeführt.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.
Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.
Die Güteverhandlung führt nicht zum Abschluss eines Vergleiches.

Sodann wird in die **Hauptverhandlung** eingetreten.
Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.
Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 23.08.1996.
Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

b.u.v.

Der prozessleitend geladene Zeuge Petzold soll über die in sein Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Der Zeuge Petzold wird hereingerufen, ordnungsgemäß belehrt und sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Jens Uwe Petzold, wohnhaft Weimarische Straße 47 in 99099 Erfurt, 33 Jahre alt, selbstständig, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich stehe bereits seit mehreren Jahren mit dem Kläger in Geschäftsbeziehungen. Wir betreiben beide einen Handel mit Neu- und Gebrauchtwagen; der Kläger ist daneben Inhaber einer Lackiererei. Ich habe seit etwa Anfang 1993 sämtliche Lackierarbeiten, die in meinem Betrieb angefallen sind, bei dem Kläger ausführen lassen. Anfang 1996 kam es bei mir zu erheblichen finanziellen Problemen. Die Geschäfte liefen plötzlich nicht mehr so gut wie in den vorangegangenen Jahren. Da ich in 1995 die Verkaufsräume mit erheblichem finanziellem Aufwand umgebaut und zur Finanzierung mehrere Darlehen aufgenommen hatte, führte der Umsatzrückgang sehr schnell dazu, daß ich meinen Verpflichtungen gegenüber den Banken aber auch gegenüber anderen Schuldnern nicht mehr nachkommen konnte. Unter anderem blieben zahlreiche Rechnungen des Klägers für von mir in Auftrag gegebene Lackierarbeiten offen. Nach meinen Unterlagen belief sich der Zahlungsrückstand gegenüber dem Kläger Ende Juli 1996 auf insgesamt DM 12.457,- DM.

An dem Tag, an dem der Kläger und ich den Kaufvertrag über den jetzt gepfändeten Mercedes Benz geschlossen haben, erschien der Kläger gegen Nachmittag bei mir, um mich an die noch offenen Rechnungen zu erinnern und sein Geld von mir zu fordern.

Als ich dem Kläger sagte, daß ich den Betrag nicht aufbringen könne, machte er mir zunächst folgenden Vorschlag: Er zeigte sich an dem Mercedes Benz C 180 interessiert, der bei mir auf dem Hof zum Verkauf stand. Er bot mir für den mit 45.000,- DM ausgezeichneten Wagen DM 40.000,- an. Davon wollte er DM 27.500,- sofort bar bezahlen, der Restbetrag sollte mit meinen Schulden bei ihm verrechnet werden. Ich erklärte dem Kläger, daß ich auf seinen Vorschlag nicht eingehen könne, weil der Wagen an die Mercedes-Benz Finanz GmbH sicherungsübereignet sei. Diese hatte mich zwar zur Weiterveräußerung des Fahrzeugs ermächtigt, jedoch verlangt, daß der dabei erzielte Kaufpreis unmittelbar und in voller Höhe an sie zu zahlen sei. Der Kläger wollte den Mercedes trotzdem kaufen. Wenn ich mich recht erinnere, erwähnte er, daß einer seiner Kunden dringend einen entsprechenden Wagen suche. Er versprach sich wohl durch den Weiterverkauf an eben diesen Kunden einen hübschen Gewinn.

Wir einigten uns dann sehr schnell darauf, daß der Wagen für 40.000,- DM an den Kläger gehen würde und setzten einen entsprechenden Kaufvertrag auf.

Ich übergab dem Kläger die Fahrzeugschlüssel und den Fahrzeugschein und erklärte ihm, daß der Fahrzeugbrief bei der Mercedes-Benz Finanz GmbH in Stuttgart hinterlegt sei und daß ihm der Brief von dort zugeschickt werden würde, sobald der Kaufpreis dort eingeht.

Der Kläger fragte mich noch, ob es mir etwas ausmachen würde, wenn er den Wagen zunächst auf meinem Grundstück stehen lassen würde. Er sagte, daß er den Wagen ohne die Papiere sowieso nicht weiterveräußern könne; außerdem sei der Kunde, für den er den Wagen vorgesehen habe, erst in einigen Tagen wieder in Erfurt. Um dem Kläger zu ermöglichen, den Wagen jederzeit abzuholen bzw. einem möglichen Interessenten zu zeigen, gab ich ihm noch einen Schlüssel für das Hoftor zu meinem Grundstück in der Weimarischen Straße.

Auf Befragen des Gerichts:

Ich hatte keine Bedenken, dem Kläger einen Schlüssel zu meinem Grundstück zu überlassen. Schließlich kannte ich ihn ja bereits seit geraumer Zeit als zuverlässigen Geschäftspartner. Auch sollte es sich ja nur um einige Tage handeln. Ich hatte den Kläger gebeten, den Schlüssel in den Briefkasten zu werfen, falls er das Auto in meiner Abwesenheit abholen sollte.

Zu der Übereignung des Computers sowie des Druckers kam es wie folgt:

Da der Kläger seine Forderung über 12.500,- DM nicht mit dem Kaufpreis für den Mercedes verrechnen konnte, drängte er mich, ihm zumindest eine Sicherheit für seine Forderung einzuräumen. Ihm war wohl bei seinem Besuch allzu deutlich geworden, dass ich nicht nur bei ihm Schulden bzw. Außenstände hatte. Dem Kläger war schon beim Aufsetzen des Kaufvertrages mein Computer aufgefallen. Er machte den Vorschlag, dass ich die 12.500,- DM in monatlichen Raten á 1.000,- DM zurückzahlen und ihm zur Sicherheit für seine Forderung den Computer sowie den zugehörigen Drucker übereignen solle. Die Geräte sollten bei mir stehen bleiben; der Kläger sollte zur Abholung und Verwertung berechtigt sein, wenn ich den Ratenzahlungen nicht nachkommen würde.

Ich war mit diesem Vorschlag, der mich zumindest kurzfristig von der Sorge, wie ich das Geld für den Kläger aufbringen sollte, einverstanden. Allerdings erzählte ich dem Kläger nicht, dass ich den Computer und den Drucker nur unter Eigentumsvorbehalt erworben hatte. Ich machte mir diesbezüglich keine großen Gedanken, weil ich der Fa. Computer Dienst Erfurt GmbH nur noch eine Rate i. H. v. 1.500,- DM auf den Gesamtkaufpreis von 9.998,- DM schuldete. Ich ging davon aus, diese im August bezahlen und dann ab September mit den Zahlungen an den Kläger beginnen zu können.

Auf Befragen des Klägervertreters:

Die letzte Rate an die Computerfirma habe ich nach meinen Unterlagen am 15.08.1996 gezahlt.

Auf Befragen des Beklagtenvertreters:

Ich würde nicht sagen, dass ich mit dem Kläger befreundet bin. Unser Kontakt ist rein geschäftlicher Natur.

Laut diktiert und unter Verzicht auf nochmaliges Vorspielen genehmigt.

Auf Vereidigung des Zeugen wird verzichtet.

b.u.v.

Der Zeuge Petzold bleibt unvereidigt.

Der Sach- und Streitstand sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Parteivertretern erörtert.

Die Parteivertreter verhandeln streitig mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

gez. Maier

F.d.R.d.Ü.v.T.
gez. Doll
(Justizangestellte)

Vermerk für die Bearbeiterin/ den Bearbeiter

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
§ 313 a Abs. 1 und § 313 b Abs. 1 ZPO sind nicht anzuwenden.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.

Sollte d. Bearb. den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass dies ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.

Hält d. Bearb. die weitere Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflicht oder eine Beweiserhebung für erforderlich, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass die Durchführung entsprechender Maßnahmen unter Einhaltung der Formvorschriften erfolglos geblieben ist.

Ist in der Entscheidung zur materiellen Rechtslage oder zu im Fall aufgeworfenen materiell-rechtlichen Fragen nicht Stellung zu nehmen, so sind hierzu Hilfsentscheidungsgründe anzufertigen.

Der gutachtlichen Prüfung sind folgende Gesetzesfassungen zugrunde zu legen:

Die seit dem 01.01.2002 geltende Fassung der ZPO, unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Klage und unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung, ohne Anwendung von etwaigen Überleitungsvorschriften in dem ZPO-Reformgesetz.

Die seit dem 01.01.2002 geltende Fassung des BGB (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz), unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, ohne Anwendung von Überleitungsvorschriften. Es ist also davon auszugehen, dass sämtliche nach dem Sachverhalt in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse i. S. von Art. 229 § 5 EGBGB nach dem 01.01.2002 entstanden sind.